

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 3. Mai 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

(1) Für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt (Ziffer 1b.-d.) ist als Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis der Eignung erforderlich, das Verfahren wird nachfolgend geregelt.

(2) Zunächst ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig, in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sich den körperlichen Anforderungen eines Sportstudiums unterziehen kann. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als drei Monate sein.

(3) Der endgültige Nachweis der Eignung gilt als erbracht, wenn sportliche Leistungen auf einem hinreichenden Niveau vorliegen. Die Überprüfung erfolgt durch einen der Nachweise a. – e.:

- a. Abiturnote im Fach Sport oder, falls im Abiturzeugnis nicht angegeben, die durchschnittliche Punktzahl aus den Halbjahren der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II.
Sofern Sport als Leistungskurs oder als viertes Abiturfach absolviert wurde, müssen mindestens 8 Punkte erreicht worden sein. Andernfalls müssen mindestens 10 Punkte im Durchschnitt erreicht worden sein.
oder
- b. Nachweis einer gültigen Trainerlizenz des DOSB: für den Bereich des sportartspezifischen Breitensports sowie im Bereich des sportartspezifischen Leistungssports werden die Lizenzstufen C bis A anerkannt.
oder
- c. Nachweis einer gültigen Übungsleiterlizenz des DOSB "sportartübergreifender Breitensport" Lizenzstufen C und B.
oder
- d. Nachweis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/Nachweis über die Rettungsfähigkeit des Deutschen Schwimm-Verbands (Bronze). Die Nachweise dürfen bei Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein.
oder
- e. Nachweis gleichwertiger Eignungsprüfungen anderer Hochschulen für Studiengänge mit dem Berufsziel eines Lehramtes im Fach Sport. Der Nachweis darf bei Einschreibung nicht älter als drei Jahre sein.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der*die Abteilungssprecher*in der Abteilung Sportwissenschaft, die oder der auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt und die Bewerbungsfristen festlegt. Diese Aufgaben kann sie* er auf einzelne oder mehrere prüfungsberechtigte Personen der Abteilung Sportwissenschaft übertragen.

(5) Bewerber*innen sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen. Sie werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
61-PW-SM	Sportmanagement	1. o. 2.	10	
61-PW-WAM	Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	1. o. 2.	10	
61-PW-GL2	Sportwissenschaftliche Grundlagen II	2.	10	
61-PW-PrBf	Praktikum im Berufsfeld	5. o. 6.	20	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil Psychologie und Bewegung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-P-PluB_a	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	1.	10	Attest ¹
61-P-TG	Training und Gesundheit	2.	10	
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	3.	10	
61-P-PIB	Praxisfeld Intelligente Bewegung	3.	10	Attest ¹
61-P-VP	Vertiefung Sportpsychologie	3.	10	
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	3. o. 4.	10	
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	4.	10	
61-P-AM_a	Abschlussmodul	5.	20	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Spätestens zu Studienbeginn der Module 61-P-PluB_a und 61-P-PIB ist ein Attest entsprechend Ziffer 2 Absatz 2 vorzulegen.

Profilphase Profil Wirtschaft und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1.	10	
61-W-SG	Sport und Gesellschaft	2. o. 3.	10	
31-M4	Rechnungswesen	3.	10	
61-W-EA	Empirisches Arbeiten	3. o. 4.	10	
61-W-SW	Sport und Wirtschaft	3. o. 4.	10	
31-M8	BWL II	4.	10	31-M1
61-W-PbE	Profilbezogene Erweiterung	4.	10	
61-W-AM_a	Abschlussmodul	5.	20	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL_b	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1.	10	
61-G-DM	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
61-G-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3.	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (40 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL_b	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1.	10	
61-G-DM	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Faches ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe-GymGe-GL_b	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehramter	1.	10	
61-HRSGe-DM	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
61-HRSGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3.	10	
Wahlpflicht (10 LP)				
Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben wird muss das Modul 61-HRSGe_GymGe-NAWI studiert werden.				
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5.	10	
<i>oder</i>				
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten

- Nebenfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten

- Kernfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe-GymGe-GL_b	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1.	10	
61-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
61-GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3.	10	
61-GymGe-FMSP_a	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	10			1		
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M8	BWL II	10	31-M1		1		
61-Ba-A	Bachelorarbeit	10			1		
61-G-DM	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	20		8	9	s. Fn. 2	1
61-G-GL_b	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	10		1	1		1
61-G-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		2	1		1
61-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	20		8	9	s. Fn. 2	1
61-GymGe-FMSP_a	Forschungsmethodisches Studienprojekt	10		1	1		
61-GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		1	1		1
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1
61-HRSGe-DM	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	20		8	9	s. Fn. 2	1
61-HRSGe-GymGe-GL_b	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	10		1	1		1
61-HRSGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		1	1		1

61-P-AM_a	Abschlussmodul	20		3	1		
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	10		2	1		
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	10		2	1		
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	10		2			1
61-P-PIB	Praxisfeld Intelligente Bewegung	10	Attest ¹	4	2	1:1	
61-P-PluB_a	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	10	Attest ¹	4	2	1:1	
61-P-TG	Training und Gesundheit	10		2	1		
61-P-VP	Vertiefung Sportpsychologie	10		2	1		
61-PW-GL2	Sportwissenschaftliche Grundlagen II	10			1		
61-PW-PrBf	Praktikum im Berufsfeld	20					1
61-PW-SM	Sportmanagement	10		3	1		
61-PW-WAM	Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	10		2	1		
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	10			1		
61-W-AM_a	Abschlussmodul	20		2	1		
61-W-EA	Empirisches Arbeiten	10		2	1		
61-W-PbE	Profilbezogene Erweiterung	10		2	1		
61-W-SG	Sport und Gesellschaft	10		2	1		
61-W-SW	Sport und Wirtschaft	10		2	1		

¹ Spätestens zu Studienbeginn der Module 61-P-PluB_a und 61-P-PIB ist ein Attest entsprechend Ziffer 2 Absatz 2 vorzulegen.

² In den Modulen 61-GymGe-DM-1, 61-HRSGe-DM und 61-G-DM werden die Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet: Die Sportpraxisprüfungen (lehr- und fachpraktisch) jeweils mit dem Gewicht 7, die übrigen mit dem Gewicht 1.

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 30, 60 oder 120 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 10 bis 18 Seiten
- Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Hausarbeit im Projektseminar als Gruppenarbeit von 2 bis 3 Personen und einem Umfang von 20 bis 30 Seiten insgesamt
- Bericht über das Praktikum im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Bericht über ein Studienprojekt zur Datenerhebung und Datenanalyse im Umfang von ca. 15 Seiten
- Bericht über die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts mit Unterrichtsbezug im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Essay im Umfang von 10 Seiten
- mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten
- Portfolio bestehend aus 2 bis 3 kleineren schriftlichen Arbeiten (z.B. Forschungsübersichten, schriftliche Diskussionsbeiträge, Dokumentation und Reflektion von Seminarinhalten) in einem Gesamumfang von ca. 12 bis 14 Seiten
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben sowie zwei Kurztests und Abschlussklausur (in der Regel 60 min). Die Übungsaufgaben ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. In die Bewertung gehen zu gleichen Teilen die Ergebnisse aus den Kurztests sowie die Ergebnisse in den Übungsblättern zuzüglich der Mitarbeit in den Übungsgruppen (Beantwortung von Fragen/Rückfragen des Übungsleiters) ein.
- Übungen: Bearbeitung qualitativer und quantitativer empirischer Aufgaben, wozu in der Regel wöchentlich Arbeitszettel zur Bearbeitung ausgegeben werden.
- Eine Fachpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik.
- Eine Lehrpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der Planungs- und Lehrkompetenzen (ca. 30 Minuten Durchführung einer Lehrprobe).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dienen sie dem Nachweis von außerhalb der Universität erbrachter Leistungen (z.B. Praktikum). Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation
- Anfertigung einer Argumentationsrekonstruktion
- Zusammenfassung eines Textes
- Sitzungsprotokoll

- Abstract von einem kürzeren Text
 - Essay
 - Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation
 - Lösen von Anwendungsaufgaben
 - Moderation eines Gesprächskreises
 - In einem Praxiskurs: Die Demonstration sportpraktischer Leistungen und die Anleitung von Lehr-Lernprozessen mit Sportgruppen im kleineren Umfang. Darüber hinaus kann die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder eines Abstracts von einem kürzeren Text etc. vorgesehen werden.
- Zu den sportpraktischen Leistungen gehören spezielle Techniken und Fähigkeiten sowie sicherheitsrelevante Kenntnisse (z.B. Hilfestellungen und Hilfsgriffe, Aufbau und Sicherung von Gerätearrangements entsprechend der aktuellen Sicherheitserlässe, Rettungstechniken). Diese werden im Rahmen der zu erbringenden Studienleistung in jeder der Sitzungen eingeübt. Der hierauf bezogene Kompetenzerwerb wird somit in jeder Sitzung überprüft. Sie können im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Insofern können bei Versäumnissen im Umfang von mehr als 20% der Sitzungen die sportpraktischen Leistungen einschließlich der speziellen Techniken und Fähigkeiten sowie der sicherheitsrelevanten Kenntnisse nicht eingeübt werden. Ein Abweichen von dieser 20 % Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden.
- Erbringung von Aufgaben zu Übungszwecken im Rahmen der Teilnahme an Experimenten im Umfang von 15 Stunden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbstständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht vorzugsweise in elektronischer Form im Prüfungsamt Sportwissenschaft einzureichen. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung. Im Profil Wirtschaft und Gesellschaft werden Themen für Bachelor-Arbeiten durch alle Lehrkräfte, die Veranstaltungen in den Modulen 61-W-SG, 61-W-SW, 61-W-PbE und 61-W-AM_a anbieten vergeben.

10. Weitere Regelungen zur unbenoteten Modulteilprüfung „Sportmotorisches Propädeutikum“

- (1) Zweck des sportmotorischen Propädeutikums
Für das Berufsfeld Schule sind sportmotorische Kompetenzen erforderlich. Exemplarisch erfolgt eine Überprüfung dieser Kompetenzen im Rahmen der Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung). Eine weitergehende und umfassende Überprüfung erfolgt im Rahmen des sportmotorischen Propädeutikums.
- (2) Gegenstand des Sportmotorischen Propädeutikums ist die Überprüfung der sportmotorischen Fähigkeiten in den Bereichen
- Leichtathletik,
 - Schwimmen,
 - Turnen,
 - Gymnastik/Tanz,
 - Mannschaftsspiele.
- Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach den angestrebten Lehrämtern. Die Bereiche, die Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) sind, werden im Sportmotorischen Propädeutikum nicht erneut geprüft.
- (3) Organisation des sportmotorischen Propädeutikums
- (a) Die fünf Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums (Absatz 2) werden in der Regel getrennt im Rahmen entsprechender Sportartenkurse der Module (61-GymGe-DM-1, 61-HRSGe-DM und 61-G-DM zu einem festgelegten Termin geprüft. Die fünf Bereiche werden zunächst in dem Modul "61-SMP Sportmotorisches Propädeutikum" als Modulteilprüfungen verbucht. Mit dem Abschluss dieses SMP Moduls, wird die entsprechende Modulteilprüfung in den Modulen des Curriculums 61-GymGe-DM-1, 61-HRSGe-DM und 61-G-DM verbucht.
- (b) Es ist jeweils eine Anmeldung zu den einzelnen Teilen der Prüfung erforderlich.
- (4) Bewertung des sportmotorischen Propädeutikums
- (a) Für jeden Bereich nach Absatz 2, der nicht Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) ist, erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (b) Die Anforderungen an das sportmotorischen Propädeutikum und die Bewertungskriterien sind im Anhang aufgeführt.
- (c) Die Bewertung erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person und eine sachkundige beisitzende Person. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (d) Das sportmotorische Propädeutikum und somit die Modulteilprüfung (61-GymGe-DM-1, 61-HRSGe-DM und 61-G-DM) ist insgesamt bestanden, wenn alle Bereiche mit „bestanden“ bewertet worden sind.

- (e) Die Regelungen zu Modulteilprüfungen und Modulprüfungen sowie zu deren Bewertung der BPO (Studienmodell 2011) geltend entsprechend für die einzelnen Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für eine Studiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bielefeld in eine Studiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 15. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 6 S. 143), berichtigt am 4. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 12 S. 99) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

12. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- e) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- h) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. April 2023.

Bielefeld, den 3. Mai 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang: Anforderungen und Bewertungskriterien an das sportmotorische Propädeutikum

(1) Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (Ziffer 5)

(a) Leichtathletik: In drei Disziplinen sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

Disziplin:	Frauen	Männer
3000m (Finnbahn) <u>oder</u> 100m	17:00 Min 16,00s	15:00 Min 14,0s
Schlagballwurf (80g)	Technikdemonstration bei mind. 25m	Technikdemonstration bei mind. 40 m
Hochsprung <u>oder</u> Weitsprung	1,15m 3,50m	1,30m 4,50m

(b) Schwimmen: Folgende Leistungen sind mindestens zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m Zeitschwimmen (Schwimmtechnik frei)	2:00 min	2:10 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen inklusive Startsprung und Wende in zwei beim Zeitschwimmen nicht gewählten Techniken	

(c) Turnen:

Folgende Leistungen sind am Boden sowie am Reck oder Barren zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand-Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit ½ Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Angang (Sprungbrett erlaubt) mit Vorschwung zum Grätschsit; Vor- oder Rückschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen mit Einschwingen zum Außenquersitz; Kehre mit ¼ Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlings.	
Reck	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwingung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; die Elemente sind im Sinne einer Übung als Übungsverbinding zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung in einem Prüfungstermin ist zulässig.

(d) Gymnastik/Tanz: Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge über mindestens zwei Musikbögen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(e) Mannschaftsspiele:

Es sind situationsentsprechendes Verhalten und situationsadäquate Grundtechniken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren.

(2) Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Ziffer 6) und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ziffer 7)

(a) Leichtathletik: In vier Disziplinen sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

Disziplin:	Frauen	Männer
3000m (Finnbahn) <u>oder</u> 100m	17:00 Min 16,00s	15:00 Min 14,0s
Schlagballwurf (80g)	Technikdemonstration bei mind. 25m	Technikdemonstration bei mind. 40 m

Kugelstoßen <u>oder</u> Speerwurf	(4kg) 6m (600g) 15m	(6,25kg) 7,50m (800g) 25m
Hochsprung <u>oder</u> Weitsprung	1,15m 3,50m	1,30m 4,50m

(b) Schwimmen: Folgende Leistungen sind mindestens zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m Zeitschwimmen (Schwimmtechnik frei)	2:00 min	2:10 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen inklusive Startsprung und Wende in zwei beim Zeitschwimmen nicht gewählten Techniken	
Sprung	Fußsprung vom 3-Meter-Brett: gegrätscht, gehockt oder gehechtet	

(c) Turnen:

Folgende Leistungen sind am Boden und an zwei weiteren Geräten nach Wahl zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Sprung	Pferd/Kasten längs oder Tisch 1,20 m Hocke oder Grätsche	Pferd/Kasten quer oder Tisch 1,10 m oder 1,20 m Hocke oder Grätsche
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand-Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit 1/2 Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Angang (Sprungbrett erlaubt) mit Vorschwing zum Grätschsitz; Vor- oder Rückschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen mit Einschwingen zum Außenquersitz; Kehre mit 1/4 Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlings.	
Reck	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwingung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	
Schwebebalken	Höhe 1,00 m (Sprungbrett erlaubt) Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Aus dem Seitstand Hockwende auf den Balken; zwei verschiedene gymnastische Sprünge; zwei verschiedene 1/2 Drehungen; ein balkennahes Element; Standwaage; eine Schrittkombination seitw.; Radwende in den Querstand vorlings als Abgang.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; an Boden, Reck, Barren und Schwebebalken sind die Übungen als Übungsverbindung zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung in einem Prüfungstermin ist zulässig.

(d) Gymnastik/Tanz: Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge über mindestens zwei Musikbögen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(e) Mannschaftsspiele:

Es sind situationsentsprechendes Verhalten und situationsadäquate Grundtechniken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren.